

Dopingkontrollen

NADA-Code Artikel 2.1.1

Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jede verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen

Rechte und Pflichten des Athleten bei der Dopingkontrolle:

Athleten haben das Recht,

- eine Vertrauensperson zur Dopingkontrolle mitzunehmen (bei unter 18 Jährigen muss ein volljähriger Betreuer dabei sein)
- sich den Ausweis des Dopingkontrollleurs zeigen zu lassen
- dass bei Kontrollen bei unter 16-Jährigen die Sichtkontrolle entfällt (Sichtkontrolle bedeutet, dass ein Kontrolleur den Athleten in das WC begleitet und die Urinabgabe beobachtet. Der Athlet muss sich dabei von der Brust bis zu den Knien freimachen)

- nach Aufforderung zur Dopingkontrolle an der Siegerehrung teilzunehmen, gegeben falls Interview zu geben, im Verletzungsfall sich ärztlich untersuchen zu lassen
- das Training zu beenden, wenn der Athlet in Sichtweite bleiben kann. (Die Begleitung bis zum Ende der Trainingseinheit kann vom Dopingkontrollleur selbst oder von entsprechendem Dopingkontrollpersonal übernommen werden)
- Vorbehalte/Kommentare gegenüber der Durchführung der Kontrolle auf dem Protokoll der Dopingkontrolle niederzuschreiben
- aus immer mindestens 3 Behältern (Urinbecher, Doping-Kits, Zwischenversiegelungen, etc.) auszuwählen
- im Falle einer positiven A-Probe eine Untersuchung der B-Probe zu verlangen
- im Falle einer positiven A-Probe mit einem Vertrauten seiner Wahl bei der Analyse der B-Probe anwesend zu sein
- im Falle eines Verfahrens rechtliches Gehör vor dem zuständigen Verbands- oder Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen (Stellungnahme nach Einleitung des Suspendierungsverfahren)
- im Falle eines Verfahrens einen Rechtsbeistand und/oder einen Dolmetscher hinzuzuziehen

Athleten haben die Pflicht,

- die Dopingkontrolle nach entsprechender Aufforderung zu absolvieren, bei Verweigerung oder Unterlassung droht eine Sperre/Strafe
- vom Zeitpunkt der persönlichen Benachrichtigung durch den Kontrolleur bis zum Ende der Probenahme unter dessen Beaufsichtigung zu bleiben und umgehend zur Kontrolle zu erscheinen (Der Kontrolleur hat die ganze Zeit Sichtkontakt mit dem Athleten und begleitet ihn auch beim Umziehen)
- sich gegenüber dem Dopingkontrolleur mittels Lichtbilddokuments auszuweisen (auch bei Trainingskontrollen)
- grundsätzlich alle Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel bei der Dopingkontrolle anzugeben, wenn nötig auch ärztliche Atteste in Kopie abzugeben
- die Meldepflichten einzuhalten: Ein-Stunden-Regelung und die Abgabe und Pflege der Whereabouts bei Zugehörigkeit zum Registered Testing Pool (RTP) sowie Abgabe und Pflege der Whereabouts bei Zugehörigkeit zum Nationalen Test Pool (NTP)
- der NADA Adresse mit Telefonnummer, Adressänderung sowie den Rahmentrainingsplan mitzuteilen bei Zugehörigkeit zum Allgemeinen Test Pool (ATP)
- sich einer zweiten Probe zu unterziehen, sofern bei der Bestimmung der Urindichte Grenzwerte unterschritten werden oder der Kontrolleur aus anderen Gründen eine zweite Probe anordnet